

§4

Der § 18 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 18

Die gesetzlichen Lade- und Löschfristen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	Lade- und Löschfristen	
	bis 100 t in Stunden:	in jeder weiteren Stunde in t:
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 1501 je Stunde	3	50
2. Umschlag mit Greiferkränen (über 5 t Hubkraft), Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanisierten Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Stunde	6	30
3. Umschlag mit Greiferkränen (bis 5 t Hubkraft) sowie mit sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit		
a) einer Leistung bis zu 301 je Stunde	8	25
b) Faserholz von 1 und 2 m Länge mit Holzgreifer	12	15
4. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell beschickt werden		
a) bei palettiertem Gut	12	12
b) bei allen anderen Gütern	15	10
5. Umschlag manuell ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	18	7
6. Umschlag für Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke	20	7
7. Altpapier, Leicht- und Sperrgut (Güter, die die vermessene Tragfähigkeit des Fahrzeuges nur bis zu einem Drittel auslasten)	30	7
8. Umschlag von dünnflüssigem öl, Benzin, Benzol u. ä.		50 t je Stunde
Umschlag von mittelflüssigem öl		25 t je Stunde
Umschlag von dickflüssigem öl, Massut u. ä.		20 t je Stunde.

Eine Zuschlagsfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.“

III.

Schlußbestimmung

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1967

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
über den Stückguttransport
durch Eisenbahn und Kraftverkehr
— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —
vom 14. August 1967**

Zur Änderung» und Ergänzung der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBl. II S. 921) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absender sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an arbeitsfreien Sonnabenden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, zu übergeben.“

§ 2

Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Empfänger sind in den Fällen gemäß Abs. 1 verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an arbeitsfreien Sonnabenden in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr, anzunehmen.“

§ 3

(1) Im § 19 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Empfänger, für die die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 gelten, sind berechtigt, bei dem für die Zuführung des Stückgutes zuständigen Kraftverkehrsbetrieb eine ausschließlich an arbeitsfreien Sonnabenden wirksame Empfängeranweisung zu hinterlegen. Diese Empfängeranweisung darf sich nicht auf bestimmte Sendungen beziehen und muß einen Empfänger in demselben Bestimmungsort enthalten, an den Stückgut an arbeitsfreien Sonnabenden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr für den Fall abgeliefert werden kann, daß der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger nicht erreichbar ist.“

(2) § 19 Abs. 2 wird Abs. 3

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1967

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 (GBl. II Nr. 144 S. 921)